

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regens

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 6

Regen, 28.04.2015

Inhalt:

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Beantragung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutage- und Ableiten von Grundwasser der Wassergewinnungsanlagen Asperhöhe und Arnbruck für die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinde Arnbruck

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen, Zutage- und Ableiten von Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage Frauenau – Glaserhäuser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die Gemeinde Frauenau

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung zur Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

33-6421-01

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Quellen 1 und 2 der Wasserge-
winnungsanlagen Asperhöhe und Arnbruck für die öffentliche Wasserversorgung der
Gemeinde Arnbruck, Landkreis Regen**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls über
die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a
Satz 2 UVPG**

Die Gemeinde Arnbruck hat beim Landratsamt Regen für das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Quellen 1 (Asperhöhe) und 2 (Pfarrerquelle) eine wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 8 und 10 – 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Die Bewilligung soll dazu berechtigen, aus o.g. Quellen die jeweilige gesamte Quellschüttung, jedoch maximal 28.500 m³/Jahr für die Quelle 1 (Asperhöhe) bzw. 50.500 m³/Jahr für Quelle 2 (Pfarrerquelle) an Grundwasser abzuleiten. Somit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.3.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 2 zum UVPG ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Zimmer 219, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, 06.03.2015
LANDRATSAMT

gez.
K r a u s
Oberregierungsrat

33 – 6421-01

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Entnehmen, Zutage- und Ableiten von Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage
Frauenau – Glaserhäuser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich
Brauch- und Löschwasser) der Versorgungszone Frauenau und Teilen der Ortschaft
Flanitzmühle durch die Gemeinde Frauenau Landkreis Regen;**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a
Satz 2 UVPG**

Die Gemeinde Frauenau hat beim Landratsamt Regen für das Entnehmen, Zutage- und Ableiten von Grundwasser aus den Quellen 1 – 3-Keller, 1 und 2-Wichtlbrunnen und 1 – 3-Gfallebene (Wassergewinnungsanlage Frauenau-Glaserhäuser) eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) beantragt. Diese Erlaubnis soll dazu berechtigen, aus o.g. Quellen die jeweilige gesamte Schüttung, jedoch insgesamt maximal 752 m³/Tag und 143.000 m³/Jahr an Grundwasser abzuleiten. Somit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 2 zum UVPG ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Zimmer 219, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, 06.03.2015
LANDRATSAMT

gez.
K r a u s
Oberregierungsrat

LANDRATSAMT REGEN
Veterinäramt/Verbraucherschutz
Az. 5651-03-Va-A15

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
(Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose**

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Regen werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker **nach Trachtende, jedoch bis spätestens 31.12.2015**, gegen die Varroatose zu behandeln.
 - 1.1. Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
 - 1.2. Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu halten.
2. Für wissenschaftliche Versuche zur Resistenzzucht können auf schriftlichen Antrag beim Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Ausnahmen von der Behandlungspflicht zugelassen werden.
3. Der sofortige Vollzug in Nr. 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen als öffentlich bekanntgegeben.

Regen, den 27.04.2015
Landratsamt Regen

gez.

Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Bergstr. 10, Zi.-Nr. 012, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3245732593	22.04.2015	Pöhn, Hentschel
3116086061	24.04.2015	Pöhn, Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende (s) aufgebote Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach wird/werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
4113604625	16.01.2015	21.04.2015	Pöhn, Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach